



HAUSORDNUNG

Auszug

für das Gerichtsgebäude Ried i.l., Bahnhofstraße 56, gemäß der Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden des Bundesministeriums für Justiz.

1. Geltungsbereich:

Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf das gesamte dem Landesgericht, dem Bezirksgericht und der Staatsanwaltschaft Ried i.l. zur Verfügung stehende Gerichtsgebäude und dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung in diesem.

2. Widmung der Räume des Gebäudes:

Jede Verfügung über die im Gerichtsgebäude vorhandenen Räume obliegt dem Präsidenten des Landesgerichtes als Gebäudeverwalter. Die Verfügung über die bereits dem Bezirksgericht zugewiesenen Räumlichkeiten im Erdgeschoss obliegt der Vorsteherin des Bezirksgerichtes, die Verfügung über die der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Räume im ersten Stock und im Stöcklgebäude der Leiterin der Staatsanwaltschaft.

3. Sicherheit im Gerichtsgebäude:

3.1. Verbot des Waffentragens im Gerichtsgebäude im Sinne § 1 GOG.

Der Zugang zum Gerichtsgebäude ist nur unbewaffneten Personen – öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgabe sowie Organe der mit der Überwachung betrauten Unternehmen ausgenommen – gestattet.

Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schließfach nach Anweisung des Kontrollorganes zu verwahren und ist darauf

aufmerksam zumachen, dass bei einer Waffe, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, eine Ausfolgung nur erfolgen darf, wenn diese Berechtigung vorgewiesen wird. Waffen sollten beim Verlassen des Gerichtsgebäudes wieder abgeholt werden. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monate nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1.000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

3.2. Alle Zugänge zum Gerichtsgebäude mit Ausnahme des Haupttores sind ständig versperrt zu halten.

Das Haupttor ist an Wochentagen - ausgenommen Dienstag - von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Dienstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr unversperrt und in der übrigen Zeit zur Gänze versperrt.

3.3. Es besteht täglich an Wochentagen – ausgenommen Dienstag - beim Haupteingang von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Dienstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr eine Sicherheitskontrolle gem. § 3 GOG.

Mit der Sicherheitskontrolle sowie der Überprüfung des Waffenverbotes ist die Firma ÖWD beauftragt.

3.4. Befreiung von der Sicherheitskontrolle:

Von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind Beamte der Polizei und Justizwache in Uniform, sowie Personen, die sich durch nachgenannte, mit Lichtbild versehene und gültige Ausweise legitimieren können:

Dienstausweis der Justizbehörden, Dienstausweise der Sicherheitsdirektion, der Bundespolizeidirektionen und der Polizei, Passierscheine des Landesgerichtes Ried im Innkreis, Rechtsanwaltsausweis, Notarausweis, Sachverständigenausweis und Dolmetscherausweis, Dienst- oder Berufsausweis als Funktionär oder Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung (Kammern) oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung (ÖGB) im Sinn des § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG.

3.5. Weitergehende Kontrollen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass können vom Präsidenten des Landesgerichtes, in seinem Auftrag vom Vorsteher der Geschäftsstelle des Landesgerichtes oder vom Sicherheitsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesgerichtes weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden und zwar:

- a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;
- c) Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationalen und Ausstellung eines Besucherausweises;
- d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.

3.6. Verbot der Ermöglichung des Zutrittes:

Den im Bereich des Justizgebäudes tätigen Personen ist es untersagt, Außenstehenden den Zugang zum bzw. den Weggang vom Justizgebäude außerhalb des Haupteinganges zu ermöglichen.

3.7. Das Mitbringen von Tieren in das Gerichtsgebäude ist verboten.

Davon ausgenommen sind blinde und stark sehbehinderte Personen, denen das Mitführen ihres Begleithundes (Blindenführhund) erlaubt ist.

3.8. Die Hausordnung ist im Bereich aller Gerichtseingänge deutlich sichtbar auszuhängen.

Der Präsident des Landesgerichtes
Dr. Johannes Payrhuber
Ried im Innkreis, 8. April 2011